

## Statuten Verein Lesen und Schreiben Deutsche Schweiz

Artikel	
<b>Art. 1</b>	<p><b>Name und Sitz</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unter dem Namen Lesen und Schreiben Deutsche Schweiz besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.</li> <li>2. Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.</li> </ol>
<b>Art. 2</b>	<p><b>Zweck</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Verein ist die deutschschweizerische Dachorganisation im Bereich Grundkompetenzen. Er engagiert sich für den Zugang zu den Grundkompetenzen, Lesen und Schreiben, Alltagsmathematik und Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) insbesondere für deutschsprachige Erwachsene. Seine Ziele sind:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Unterstützung der Mitglieder bei den kantonalen Stellen für die Anerkennung des Problems der mangelnden Grundkompetenzen und für die Bereitstellung der notwendigen Mittel zur Behebung des Mangels</li> <li>b. Stellungnahme zu eidg. Gesetzen und Vorlagen im Bereich Grundkompetenzen und Unterstützung der Mitglieder bei deren Stellungnahme zu kantonalen Gesetzen und Vorlagen</li> <li>c. Initiieren und/oder Koordinieren der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung in der ganzen deutschen Schweiz, Leisten der sprachregionalen Medienarbeit</li> <li>d. Führen einer Informations- und Dokumentationsstelle</li> <li>e. Aufbau und Pflege eines Netzwerkes mit Partnerorganisationen in der Deutschen Schweiz und dem Ausland</li> </ol> </li> </ol>



Verein

**Lesen und Schreiben**

Deutsche Schweiz

	<p>f. Trägerschaft für die Aus- und Weiterbildung der Kursleitenden sowie Förderung der Weiterbildung der Kursleitenden</p> <p>g. Anstreben eines flächendeckenden, qualitativ hochstehenden Angebotes für diese Zielgruppe und Unterstützung und Koordination neuer und bestehender Anbieter in dieser Aufgabe</p> <p>h. Sicherstellen einer zeitgemässen und positiven Darstellung des Vereins nach innen und aussen</p> <p>i. Förderung der Qualität der Angebote der Mitglieder im Interesse der Auszubildenden</p> <p>j. Initiieren und Koordinieren der Mitarbeit der Mitglieder in Deutschschweizer Forschungsprojekten und in EU-Projekten im deutschsprachigen Raum</p> <p>2. Der Verein ist Mitglied des Schweizer Dachverbandes Lesen und Schreiben und vertritt die Interessen seiner Mitglieder im Dachverband.</p>
<b>Art. 3</b>	<p><b>Mitgliedschaft</b></p> <p>1. Der Verein kennt</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Kollektivmitglieder</li><li>- Einzelmitglieder</li><li>- Passivmitglieder (ohne Stimm- und Wahlrecht)</li><li>- Gönnermitglieder (ohne Stimmrecht)</li></ul> <p>2. Kollektivmitglieder sind</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Anbieter von Kursen Lesen und Schreiben, Alltagsmathematik und IKT für deutschsprachige Erwachsene</li><li>- Andere juristische Personen, welche ähnliche Zwecke verfolgen.</li></ul> <p>Die Kollektivmitglieder sind verpflichtet, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten über ein markterprobtes und national anerkanntes Qualitätssystem zu verfügen und die verbindlichen Qualitätsrichtlinien des Vereins zu befolgen.</p> <p>3. Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die den Vereinszweck unterstützen.</p>



Verein

**Lesen und Schreiben**

Deutsche Schweiz

	<p>4. Gönnermitglieder sind juristische oder natürliche Personen, die den Verein finanziell unterstützen.</p>
<b>Art. 4</b>	<p><b>Aufnahmeverfahren / Erlöschen der Mitgliedschaft</b></p> <p>1. Das schriftliche Aufnahmegesuch ist an die Geschäftsleitung zu richten. Über die Aufnahme von Kollektivmitgliedern, von Einzel-, Passiv und Gönnermitgliedern entscheidet der Vorstand.</p> <p>2. Die Mitgliedschaft erlischt</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- durch Auflösung der Schule oder Institution</li><li>- durch schriftliche Austrittserklärung an die Geschäftsleitung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres. Der Austritt ist erst rechtskräftig, wenn sämtliche finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt sind.</li><li>- durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung bei einem schweren (oder wiederholten, groben) Verstoß gegen die Interessen des Vereins. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied über keine anerkannte Zertifizierung mehr verfügt und innert nützlicher Frist nicht beibringen kann.</li></ul>
<b>Art. 5</b>	<p><b>Organe</b></p> <p>Die Organe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Mitgliederversammlung</li><li>- Vorstand</li><li>- Geschäftsleitung</li><li>- Revisionsstelle</li></ul>



Verein

**Lesen und Schreiben**

Deutsche Schweiz

<b>Art. 6</b>	<b>Mitgliederversammlung</b> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Kalenderhalbjahr statt. Datum und Traktandenliste werden vom Vorstand bestimmt und mit der Einladung verkündet. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 3 Wochen im Voraus.</li><li>2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können von 1/3 der Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktandenliste verlangt werden. Der Vorstand hat diese innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Begehrens anzusetzen.</li><li>3. Anträge für die Traktandenliste sind mindestens 30 Tage vor der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.</li><li>4. Die Präsidentin/der Präsident führt den Vorsitz, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin/der Vizepräsident. Die/der Vorsitzende hat den Stichtscheid.</li><li>5. An der Mitgliederversammlung sind die Kollektiv- und Einzelmitglieder stimmberechtigt. Sie verfügen über je eine Stimme.</li><li>6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, vorbehalten bleibt Art. 14 (Statutenrevision und Auflösung). Auf Verlangen 1/3 der anwesenden Mitglieder muss eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen.</li><li>7. Wenn mindestens 20% der Kollektivmitglieder an einer Mitgliederversammlung anwesend sind, dann ist diese beschlussfähig.</li></ol>
<b>Art. 7</b>	<b>Aufgaben der Mitgliederversammlung</b> <p>Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:</p>



Verein

**Lesen und Schreiben**

Deutsche Schweiz

	<ul style="list-style-type: none"><li>a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung</li><li>b. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und der Geschäftsleitung</li><li>c. Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisionsberichtes und die Entlastung des Vorstandes</li><li>d. Festlegung der Zusammensetzung des Vorstandes</li><li>e. Wahl der Vorstandmitglieder, der Präsidentin/des Präsidenten und der Revisionsstelle</li><li>f. Beschlussfassung über den Beitritt zu andern Organisationen</li><li>g. Genehmigung der Vereinsstrategie und von Verträgen, Reglementen, Richtlinien und Beschlüssen, die für alle Mitglieder verbindlich sind.</li><li>h. Kenntnisnahme der Jahreszielsetzungen und des Budgets</li><li>i. Festlegen der Mitgliederbeiträge</li><li>j. Festlegen der Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes</li><li>k. Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes</li><li>l. Revision der Statuten</li><li>m. Auflösung und Liquidation</li></ul>
<b>Art. 8</b>	<b>Vorstand</b> <ul style="list-style-type: none"><li>1. Er ist das Führungsorgan des Vereins und besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern, darunter die Präsidentin/der Präsident. Die Präsidentin/der Präsident hat den Stichtscheid. Die Vertreter/Vertreterinnen der Anbieter haben im Vorstand die Mehrheit.</li><li>2. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Austritten während der Amtsperiode können Ergänzungswahlen durchgeführt werden.</li><li>3. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten.</li><li>4. Der Vorstand trifft sich so oft wie nötig, jedoch mindestens dreimal pro Jahr. Er kann Geschäfte auch auf dem Korrespondenzweg erledigen.</li><li>5. Stellvertretungen sind nicht möglich.</li></ul>



	<p>6. Der Vorstand wird für seine Tätigkeit entschädigt (Sitzungsgeld und Spesen).</p>
<b>Art. 9</b>	<p><b>Aufgaben des Vorstandes</b></p> <p>Der Vorstand hat folgende Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des Budgets im Rahmen der verfügbaren Mittel und der vorgegeben Vereinsstrategie</li><li>b. Genehmigung von Verträgen, Reglementen und Richtlinien, sofern diese nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen</li><li>c. Verabschiedung der Vereinsstrategie und von Verträgen, Reglementen und Richtlinien, die für alle Mitglieder verbindlich sind, zuhanden der Mitgliederversammlung</li><li>d. Genehmigung von Stellungnahmen zu eidgenössischen Gesetzen, Vorlagen etc.</li><li>e. Anstellen und Entlassen der Geschäftsleitung und allfälligen weiteren Mitarbeitenden</li><li>f. Einberufung der Mitgliederversammlung und Festlegung der Traktandenliste</li><li>g. Erlassen eines Geschäftsreglements</li><li>h. Regelung aller Angelegenheiten, die nicht einem andern Organ übertragen sind</li><li>i. Vergabe von Aufträgen an Dritte</li><li>j. Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Bearbeitung spezifischer Geschäfte</li><li>k. Aufnahme von Mitgliedern</li><li>l. Vertretung des Vereins nach aussen. Er kann diese Aufgabe auch an die Geschäftsleitung delegieren.</li><li>m. Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung</li></ol>
<b>Art. 10</b>	<p><b>Geschäftsleitung</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Geschäftsleitung ist das operative Organ des Vereins. Sie erledigt alle ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Diese werden in einem vom Vorstand erlassenen Pflichtenheft geregelt.</li><li>2. Die Geschäftsleitung führt den Verein selbständig im Rahmen der Vereinsstrategie, der Beschlüsse des Vorstandes und des Pflichtenheftes.</li></ol>



	<p>3. Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.</p>
<b>Art. 11</b>	<b>Revisionsstelle</b> <p>1. Eine unabhängige und akkreditierte Revisionsstelle revidiert die Jahresrechnung und erstellt einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.</p> <p>2. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt jährlich, eine Wiederwahl ist möglich.</p>
<b>Art. 12</b>	<b>Unterschriftsberechtigung</b> <p>1. Der Verein wird rechtsverbindlich vertreten durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder durch die Kollektivunterschrift eines Vorstandsmitglieds und der Geschäftsleitung.</p> <p>2. Der Vorstand kann zur Erleichterung der Geschäftsabwicklung für spezielle Aufgaben und im Einzelfall die Unterschriftsberechtigung auch anders regeln und auch Einzelunterschrift (Vorstandsmitglied oder Geschäftsleitung) erteilen.</p>
<b>Art. 13</b>	<b>Finanzielle Mittel</b> <p>1. Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Beitrag des Dachverbandes</li><li>Weitere Subventionen des Bundes</li><li>Mitgliederbeiträge</li><li>Schenkungen und Legate</li><li>Gönnerbeiträge</li><li>Ausserordentliche Beiträge an gemeinsam von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aktionen</li><li>Allfällige Gewinne aus speziellen Vereinsdienstleistungen</li></ol>



Verein

**Lesen und Schreiben**

Deutsche Schweiz

<b>Art. 14</b>	<b>Finanzielle Haftung</b>  Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig dessen Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausser für die Mitgliederbeiträge und andere Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
<b>Art. 15</b>	<b>Statutenrevision und Auflösung</b>  <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die ganze oder teilweise Revision der Statuten und die Auflösung des Vereins bedingen die Zustimmung von <math>\frac{3}{4}</math> der anwesenden Mitglieder.</li><li>2. Bei der Auflösung wird das Vermögen an eine durch die Mitgliederversammlung bestimmte Organisation mit einer ähnlichen Zielsetzung übertragen.</li></ol>
<b>Art. 16</b>	<b>Inkraftsetzung</b>  Die vorliegenden Statuten treten mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. Juni 2017 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 22. März 2011.